

EINLADUNG

1. geänderte Fassung vom 04.06.2010

zu einer Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: XVI / 11
Tag der Sitzung: Dienstag, 15.06.2010
Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

HA

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der SPD-Fraktion vom 10.05.2010;
hier: Überprüfung Eingangsbereich der KiTa Vicht
2. Beschlussvorlage Mittelfreigabe Instandsetzung Grundschule Büsbach
3. Erlass einer Abweichungssatzung für den Ausbau der Straße "Am Wimblech" in Stolberg-Mausbach
4. Änderung der Zuständigkeitsordnung (ASVU und BVA);
hier: Antrag der SPD-, FDP-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.03.2010
sh. hierzu auch Vorlage zu TOP A) 7., HA 17.05.2010
5. P+R-Platz Hauptbahnhof Stolberg;
hier: Bereitstellung zusätzlicher HH-Mittel
6. Erlass einer 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Straßen Straßenbaubeiträgen vom 19.12.1996
sh. auch Vorlage zu TOP A) 15., HA 17.05.2010
7. Sanierung vorhandener Friedhöfe und Maßnahmen zur Kosteneinsparung im Friedhofswesen
sh. auch Vorlage zu TOP A) 17., HA 17.05.2010

8. Erste Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 19.12.2008
sh. auch Vorlage zu TOP A) 18., HA 17.05.2010

9. Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3-7 LWG NRW vom
sh. auch Vorlage zu TOP A) 20., HA 17.05.2010

10. Fahrbahnerneuerung Heidestraße; **- Vorlage wird nachgereicht -**
hier. Bereitstellung zusätzlicher HH-Mittel

Geänderte Bezeichnung:

11. Zeitplanung Eröffnungs- und Schlussbilanzen / Jahresabschlüsse
~~-Vorlage wird nachgereicht -~~ ✓

Geänderte Bezeichnung:

12. Beschlussfassung zum Haushalt 2010 / 2011 sowie zum Haushalts-sicherungskonzept 2010 / 2014;
hier: Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse
~~--Vorlage wird nachgereicht -~~ ✓

NEU:

13. Durchführung teil- und unrentierlicher Investitionsmaßnahmen 2010

NEU:

14. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
hier: Neubenennung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen nach § 20 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG)

15. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Verkauf von städtischem Grundbesitz;
hier: Teilfläche aus den Grundstücken Gemarkung Stolberg Flur 21, Flurstücke 487, Am Kranensterz

2. Rechtsstreit Stadt Stolberg ./ enwor GmbH

Geänderte Bezeichnung:

3. Sportplatzprojekt Breinig bzw. Wohngebiet Corneliastr. / Schützheide;
hier: Sachstand / Finanzierung / weiteres Vorgehen
~~-Vorlage wird nachgereicht -~~ ✓

4. Beförderung eines Beamten **~~--Vorlage wird nachgereicht -~~ ✓**

6. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg
spd.fraktion@stolberg.de
Tel/Fax 02402 13481
SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

21. Mai 2010

Der Bürgermeister



Stolberg 10.05.2010

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

HA 15.06.10
TOP 7) 1a)

Im Hause

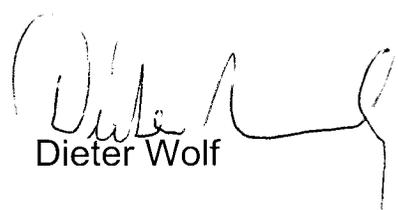
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Unsere Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat beauftragen die Verwaltung den Eingangsbereich der Kita Vicht auf eine aktuelle Unfallgefahr zu prüfen.

Begründung: Durch eine Riffelblechrampe soll die Barrierefreiheit der Einrichtung gewährleistet werden. Diese ist jedoch in einem derart ungünstigen Winkel angebracht, dass sie für Rollstuhlfahrer viel zu steil und daher unbenutzbar ist. Mütter mit Kinderwagen haben ebenfalls erhebliche Probleme, diese Steigung zu überwinden. Diese Rampe erfüllt daher zurzeit kaum ihren Zweck, sie ist vielmehr aufgrund der Kante und der Öffnung nach vorne eher eine Stolperfalle. Zudem birgt diese Rampe eine erhebliche Unfallgefahr dadurch, dass sie bei feuchter Witterung nicht genügend Haftung bietet und schon mehrfach Kinder ausgerutscht sind. Dieses Problem wird bei Frost nur noch schlimmer. Bei Frost kommt hinzu, dass der Regenablauf des Vordaches durch einen Stützfeiler des Vordaches erfolgt. Durch ein Loch im Bodenbereich ergießt sich der Regen anschließend unmittelbar vor dem Eingangsbereich über den Asphalt, was regelmäßig zu Glatteis und ebenfalls zu Stürzen und unabsehbaren Folgen für die Beteiligten führen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Arndt Kohn


Dieter Wolf

Datum 07.05.2010	Drucksache-Nr. 3510-2010
---------------------	-----------------------------

VORLAGE

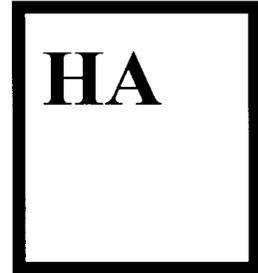
für die Sitzung des Hauptausschusses

am 15.06.2010

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 2.**

Betreff

Beschlussvorlage Mittelfreigabe
Instandsetzung Grundschule Büsbach



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt der Mittelbereitstellung zur Ausführung von Instandsetzungsmaßnahmen an der Grundschule Büsbach in Höhe von 97.000€ zuzustimmen und beauftragt die Verwaltung die Maßnahmen umzusetzen.

b) Sachverhalt:

Ein beantragtes Sanierungskonzept für die Katholische Offene Ganztagsgrundschule Bischofstrasse in Stolberg-Büsbach wurde durch den Hauptausschuss mit 29.09.2009 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung verwiesen. Nach Vorlage eines Sanierungskonzeptes für den Schulkomplex mit 09.12.2009 beauftragte der Bau- und Vergabeausschuss die Verwaltung die unabdingbar notwendigen Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen darzustellen und beschloss mit 24.02.2010 die vorgelegten Maßnahmen umzusetzen.

Über die sukzessive Bearbeitung baulicher Mängel im Rahmen der Bauunterhaltung hinaus, sieht die Verwaltung folgende Maßnahmen als unabweisbar an

- Zwangsbelüftung im Bereich der Schülertoilettenanlagen
- Fenster- und Beschlagenerneuerung Jugendstilgebäude, Fenstererneuerung im Zusammenhang mit der Deckensanierung des hofseitigen Mitteltraktes
- Instandsetzung von Blitzschutzanlagen, Türanlagen, Leitungen im Heizraum; Sockelbearbeitung, Dämmung der Lüftung Turnhalle; Ergänzung von Zaunanlagen.

Für die Instandsetzungsmassnahmen ergeben sich berechnete Kosten in Höhe von 97.000 €. Zur Realisierung ist die Freigabe der Finanzmittel erforderlich.

c) Rechtslage:

GO

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 O. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen. Die dargestellten Aufwendungen sind zu einem ordnungsgemässen Gebäudebetrieb und Gebäudeerhalt notwendig. Gemäß Stellungnahme der Kämmerei der Stadt Stolberg ist zur Freigabe der Mittel ein Beschluss des Hauptausschusses erforderlich.

e) Personelle Auswirkung:

Die Sanierungsmassnahmen werden von A 65 geplant und ausgeschrieben.

i.A.



Braun

Leiter Fachbereich 2

Datum 11.05.2010	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
---------------------	--

VORLAGE

für die Sitzung des **Hauptausschusses/Rates**

am **15.06.2010/13.07.2010**

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 3.**

Betreff: Erlass einer Abweichungssatzung für den Ausbau der Straße „Am Wimblech“ in Stolberg-Mausbach

HA Rat

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat / Der Rat beschließt den Erlass der als Anlage beigefügten Abweichungssatzung für den Ausbau der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 114 gelegenen Straße „Am Wimblech“.

b) Sachverhalt:

Die in Stolberg-Mausbach im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 114 gelegene Straße „Am Wimblech“ wurde im Jahre 2009 straßenbautechnisch fertig gestellt.

Zur endgültigen Fertigstellung im erschließungsbeitragsrechtlichen Sinne ist noch der Erlass einer Abweichungssatzung erforderlich, in der die Merkmale der endgültigen Herstellung für die Straße „Am Wimblech“ für den Hauptstraßenzug und die beiden Stichwege abweichend von der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt festgelegt werden.

Die allgemeine Erschließungsbeitragssatzung der Stadt legt u. a. des Vorhandensein von beidseitigen Gehwegen als Merkmal der endgültigen Herstellung von Straßen fest. Da die Straße niveaugleich im Mischsystem ausgebaut wurde, müssen für sie in einer so genannten Abweichungssatzung die Bestandteile und die Herstellungsmerkmale neu festgelegt werden. Der beigefügte Satzungsentwurf trägt dieser Besonderheit der Straße Rechnung.

c) Rechtslage:

Die Stadt Stolberg ist gemäß § 127 Absatz 1 Baugesetzbuch verpflichtet, Erschließungsbeiträge für den erstmaligen Ausbau von Straßen zu erheben. Bei der Straße „Am Wimblech“ handelt es sich um eine im beitragsrechtlichen Sinne erstmalig hergestellte Straße, sodass eine Verpflichtung zur Beitragserhebung vorliegt. Zum Entstehen der Beitragspflichten ist der Erlass einer Abweichungssatzung erforderlich, in der die Herstellungsmerkmale geregelt werden.

Die Ermächtigung zum Erlass der Sondersatzung ist in § 8 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Stolberg gegeben. Hiernach kann der Rat im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend durch Satzung festlegen.

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg erhebt entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung Erschließungsbeiträge zur Deckung des entstandenen Erschließungsaufwandes. Hierbei trägt die Stadt 10 % der beitragsfähigen Kosten.

e) Personelle Auswirkung:

Personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.

I. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Braun', written over a light blue grid background.

Braun
Fachbereichsleiter

Anlage

Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom

**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den
Ausbau der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 114
gelegenen Straße „Am Wimblech“
- Abweichungssatzung -**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), sowie des § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung - der Stadt Stolberg vom 26.07.1988 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 21.12.1995, hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Straße „Am Wimblech“ (Hauptstraßenzug und 2 Stichwege) in Stolberg-Mausbach.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Für die o. g. Erschließungsanlage werden die Merkmale der endgültigen Herstellung abweichend von § 8 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung wie folgt festgesetzt:

- a) niveaugleiche Mischfläche einschließlich Parkflächen mit Unterbau und Decke: die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) betriebsfertige Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation;
- c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig;
- d) Straßenbegleitgrün.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhd.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg,

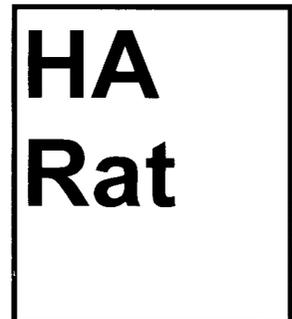
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Datum	Drucksache-Nr.
20.05.2010	

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates
Am 15.06.2010 / 13.07.2010
Tagesordnungspunkt Nr. **A)4.**
Betreff Änderung der Zuständigkeitsordnung (ASVU
 und BVA)
 -Antrag der SPD-, FDP-Fraktion und Fraktion
 Bündnis 90 Die Grünen vom 01.03.10-



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt die Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt sowie für den Bau- und Vergabeausschusses in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Weise (gem. Anlage zur Sitzungsvorlage).

b) Sachverhalt:

Mit ihrem Antrag vom 01.03.2010 beantragen die SPD-Fraktion, die FDP-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen eine Änderung der Zuständigkeitsordnung. Der ASVU soll demnach die Zuständigkeit für alle Straßenplanungen/Straßenerneuerungen bis einschließlich Auswertung der Bürgerbeteiligung erhalten. Bislang fiel dies in die Zuständigkeit des BVA.

Der Hauptausschuss hat am 23.03.2010 beschlossen, den Antrag zur Bearbeitung an die Verwaltung zu verweisen.

Die Verwaltung kann die Anregung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung nachvollziehen, da der ASVU als Verkehrsausschuss dem Wortlaut nach für die Planung von Verkehrsanlagen zuständig ist. Der BVA ist für die „Ausführung“, d.h. für die Bautechnik und für die Vergaben zuständig.

Bei der Überprüfung der Zuständigkeitsordnung durch die Verwaltung sind bei den Zuständigkeiten von ASVU und BVA eine Reihe von Punkten aufgefallen, die nicht mit den „gelebten“ Gepflogenheiten übereinstimmen, dass Zuständigkeiten fehlen oder die rechtlich nicht korrekt oder uneindeutig formuliert sind. Dies betrifft in erster Linie den ASVU.

Im Falle des BVA ist es so, dass nach dem genauen Wortlaut der Zuständigkeitsordnung keine Vergaben von Bauleistungen im Ausschuss beraten werden müssten. Dies ist sicherlich nicht gewollt.

Neben der von den Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90 Die Grünen beantragten Änderung hat die Verwaltung eine überarbeitete Fassung der Zuständigkeitsordnung (bezogen auf ASVU und BVA) erarbeitet, die nun formal korrekt ist (s. Anlage 1). Inhaltlich spiegelt sie genau das wieder, was bis heute geübte Praxis der vergangenen Jahre gewesen ist (mit der Änderung der Zuständigkeit im Bereich der Straßenplanung) bzw. was die derzeit gültige Zuständigkeitsordnung (s. Anlage 2) beinhaltet, aber oft formal und/oder sprachlich uneindeutig formuliert.

c) **Rechtslage:**

Gemeindeordnung

i. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Pickhardt'. The signature is written in a cursive, flowing style.

A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Anlage 1

Die Änderungen sind unterstrichen.

Zuständigkeitsordnung für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Zu b1. Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

Der Ausschuss befasst sich mit / fasst Beschlüsse über Folgendes:

1. Stellungnahmen zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Plänen und sonstigen Satzungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und des Bauordnungsrechts des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an diesen Planungen
3. Verfahrensmäßige Durchführung der Bauleitplanung, der allgemeinen Verkehrsplanung sowie Planungen dritter Behörden und anderer Planungsträger
4. Fragen der Landschaftsgestaltung, Landschaftspflege und Rekultivierung
5. Grundlagen der übergeordneten Verkehrsplanung (einschl. ÖPNV)
6. Straßenplanungen und –erneuerungen bis einschließlich Entwurfsplanung und Auswertung der Bürgerbeteiligung
10. Konzeptionelle Themen der Stadtentwicklung und –gestaltung
11. Fragen des Denkmalschutzes von grundsätzlicher Bedeutung sowie die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste, soweit nicht die Entscheidung dem Rat vorbehalten ist
12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB, wenn in einem Genehmigungsverfahren anderer Behörden (z.B. nach BImSchG, BBodSchG, LBodSchG o.ä.) über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB entschieden wird
13. Zu berücksichtigende städtebauliche Belange, wenn die Stadt in einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren beteiligt wird, auf das die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind (§ 38 BauGB)
14. Sonstige bauliche und sonstige Maßnahmen, soweit die Belange des Umweltschutzes nicht unerheblich berührt werden

15. Verkehrsrechtliche Anordnungen und Verkehrsregelungen, soweit sie die Verkehrsfunktion nicht nur unerheblich berühren (z.B. Sperrungen, Einbahnstraßenregelungen, Entfall von Parkplätzen, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Einrichtung / Entfall von Radverkehrsanlagen, Einrichtung von / Änderungen an Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen und Querungshilfen) Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind den Verwaltungsvorlagen grundsätzlich beizufügen.
16. Nicht nur unerhebliche Angelegenheiten, die das Forstwesen und die Erholungseinrichtungen im Stadtwald betreffen
17. Städtische Rodungsmaßnahmen von wesentlicher Bedeutung oder von größerem Umfang, d.h. solche, die Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen mit prägendem Charakter erfassen oder Rodungen, die sich auf Ökologie und Umwelt auswirken. Dabei ist die Stellungnahme des für den Baumschutz zuständigen Beauftragten zu berücksichtigen.

Die Verwaltung soll zu Beginn eines jeden Jahres den ASVU über die im Laufe des Jahres beabsichtigten Pflege- und Rodungsmaßnahmen von Bedeutung im Sinne von Nr. 17 in Kenntnis setzen, soweit diese bekannt sind, bzw. fortlaufend unterrichten. Die Arbeiten an und im Bereich von Bäumen sind hierbei durch die Verwaltung nach den gültigen Fachnormen und Regelwerken durchzuführen.

18. In folgenden Fällen ist im bauaufsichtlichen Verfahren vor Erteilung der Genehmigung, bei genehmigungsfreien Vorhaben vor der Entscheidung über die materielle Zulässigkeit, die Zustimmung dieses Ausschusses einzuholen:
 - Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
 - Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 BauGB)
 - Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB)
 - Ausnahmen oder Befreiungen von den Bestimmungen der BauNVO (§ 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB)
 - Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)
 - Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften (§ 86 Abs. 5 i.V.m. § 73 BauO NRW).

Bau- und Vergabeausschuss

Er entscheidet über

- die Ausführung aller städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und deren Bautechnik sowie bei Hochbauten über die Baugestaltung, soweit ein Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 € entsteht oder wenn der Bürgermeister die Angelegenheit vorlegt
- die Vergabe von Aufträgen über die Lieferungen und Leistungen in einer Auftragshöhe von mehr als 30.000,00 € sowie über Bauleistungen in einer Auftragshöhe von mehr als 50.000,00 €

- die Vergabe von Nachtragsleistungen, soweit sie 10 % der beschlossenen Auftragssumme oder 10.000,00 € überschreiten
- die Vergabe von Planungsaufträgen oder Aufträgen zur Erteilung von Gutachten oder sonstigen Ermittlungen mit einer Auftragshöhe von mehr als 5.000,00 €

Dies gilt auch hinsichtlich der Auftragserteilung für die Herstellung, Erweiterung, Änderung und Erneuerung der Beleuchtungskörper gemäß § 3 des zwischen der EWV und der Stadt Stolberg abgeschlossenen Straßenbeleuchtungsvertrages.

Ausschreibungen nach VOB und nach VOL, die den EU-Schwellenwert überschreiten, sind vor ihrer Veröffentlichung dem Bau- und Vergabeausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Bisher gefasste entgegenstehende Beschlüsse des Rates werden hiermit aufgehoben. Ausschreibungen nach VOB und nach VOL, die den EU-Schwellenwert überschreiten sind vor ihrer Veröffentlichung dem Bau- und Vergabeausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Bisher gefasste entgegenstehende Beschlüsse des Rates werden hiermit aufgehoben.

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** am **17.05.2010**

A) Öffentliche Sitzung:

7. Änderung der Zuständigkeitsordnung (ASVU und BVA):

hier: Antrag der SPD-, FDP-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.03.2010

Der CDU-Fraktionsvorsitzende Grüttemeier beantragt, die Zuständigkeitsordnung für den ASVU unter Punkt 15. wie folgt (kursiv und unterstrichen) zu erweitern:

15. " (..... Änderungen an Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen und Querungshilfen)" Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind den Verwaltungsvorlagen grundsätzlich beizufügen.

Er bittet um eine neue Verwaltungsvorlage unter Einbeziehung dieses Punktes und beantragt die Vertagung der Angelegenheit auf die nächste Sitzung des Hauptausschusses / Rates.

Für die Grünen meldet Ratsfrau Krings ebenfalls Beratungsbedarf an.

Sodann lässt Bürgermeister Gatzweiler über den Vertagungsantrag abstimmen:

Beschluss:

Der Hauptausschuss vertagt die Beratung und Beschlussfassung über den TOP Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt sowie für den Bau- und Vergabeausschuss einstimmig auf die nächste Sitzung des Hauptausschusses.

Datum 27.05.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des

Hauptausschusses/ Rates

am

15.06.2010

Tagesordnungspunkt

R)5.

Betreff:

P & R Platz Hauptbahnhof Stolberg

Hier:

Bereitstellung zusätzlicher HH-Mittel

HA Rat

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 39.000,00 € für die Umrüstung bzw. Erweiterung der Bahnübergangssicherungsanlage am Bahnübergang Probsteistraße/Rhenaniastraße.

b) Sachverhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 den Bau der P&R Anlage Stolberg Hauptbahnhof beschlossen.

Kurz vor Abschluss der Arbeiten wurde die Verwaltung durch die EVS GmbH mit Schreiben vom 19.04.2010 darüber informiert, dass die Ein- und Ausfahrten für die neuen Parkplätze an der Einmündung der Probsteistraße in die Rhenaniastraße nicht mit der benachbarten Bahnübergangssicherungsanlage harmonieren.

Bei einem Ortstermin am 06.05.2010 gemeinsam mit dem Eisenbahnbundesamt als Betriebsführer der Anlage, wurde festgelegt, dass eine Inbetriebnahme des o.g. Teilstückes der P&R-Anlage erst dann erfolgen kann, wenn eine Änderung bzw. Erweiterung der Signaltechnik am BÜ erfolgt ist.

Durch die Verwaltung wurde ein Ing. Büro aufgefordert ein Angebot für die notwendigen Ingenieurleistungen vorzulegen, dieses Angebot umfasst im Detail :

Genehmigungsplanung	8.076,00€
Ausführungsplanung	4.632,00€
Fachtechnische Prüfung PT 1	1.200,00€
Zwischensumme:	13.908,00€
zzgl. 5% Nebenkosten	695,40€
Netto	14.603,40€
zzgl. Mwst. 19%	2.774,65€
Brutto	17.378,05€

Das Büro sollte kurzfristig beauftragt werden, da eine Inbetriebnahme der P&R Anlage sonst nicht möglich ist.

Es kann nur das von der Verwaltung aufgeforderte Büro beauftragt werden, da diese zurzeit für die DB im Streckenabschnitt Stolberg arbeitet und dadurch die notwendigen Pläne zur Bearbeitung der Anlage für andere Büros aus Sicherheitsgründen gesperrt sind.

Zusätzlich kommen noch Kosten für die Genehmigung durch das Eisenbahnbundesamt und für den Umbau bzw. die Erweiterung der Bahnübergangssicherungsanlage in Höhe von ca. 21.500,00€.
Damit ergibt sich ein zusätzlicher Finanzbedarf von ca. 39.000,00€.

c) Rechtslage:

Verkehrssicherungspflicht gem. Straßen- und Wegegesetz NW.
Eisenbahnkreuzungsgesetz

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Bei der Finanzposition 5.660052.500.930 / Sachkonto 7852000 stehen noch 2.500€ für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung.

Die Maßnahme wird mit Mitteln aus der Investitionsförderung vom Zweckverband Nahverkehr mit 85% gefördert.

e) Personelle Auswirkung:

Trotz Einschaltung eines Ingenieurbüros wird Personal des Tiefbauamtes in erheblichem Umfang gebunden.

i.A.



J. Braun
Leiter Fachbereich 2

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** am 17.05.2010

A) Öffentliche Sitzung:

15. Erlass einer 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen vom 19.12.1996

Der Leiter der Abteilung für Innere Organisation, Herr Wahlen, weist darauf hin, dass in der Präambel folgende redaktionelle Änderung vorzunehmen ist:

falsch:

“... zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) ...”

richtig:

“ ... zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950) ...”

Für die SPD-Fraktion meldet deren Vorsitzender Wolf weiteren Beratungsbedarf an und beantragt die Vertagung auf die nächste Sitzung des Hauptausschusses.

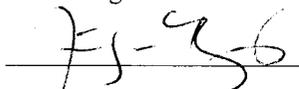
Beschluss:

Der Hauptausschuss vertagt die Beratung und Beschlussfassung zum Erlass einer 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen vom 19.12.1996 auf die nächste Sitzung des Hauptausschusses.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 2. Juni 2010

Im Auftrag



Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses am 17.05.2010**

A) Öffentliche Sitzung:

17. Sanierung vorhandener Friedhöfe und Maßnahmen zur Kosteneinsparung im Friedhofswesen

Der CDU-Fraktionsvorsitzende Grüttemeier resümiert, dass sich der interfraktionelle Arbeitskreis sehr intensiv mit der Thematik um die Sanierung der Friedhöfe verbunden mit einer Satzungsänderung beschäftigt habe. Dennoch seien für die CDU-Fraktion zwei Fragen offen geblieben, die von der Verwaltung vor Beschlussfassung beantwortet werden müssen:

- 1) Darstellung, aus der hervorgeht, ob die Gesamtkosten der Trauerhallen noch in der Kalkulation enthalten sind.
- 2) Bezogen auf die Schaffung eines barrierefreien Zugangs zum Friedhof Bergstraße, solle zunächst der Behindertenbeirat eingebunden werden.

Weiter erläutert er, dass seine Fraktion die Anhebung der Benutzungsgebühren -bei einem Kostendeckungsgrad von 92,4%- unter Beibehaltung der Grünflächenanteile von 24% für die Zukunft mittrage. Seine Fraktion unterstütze hierbei bewusst die Subventionierung von Kinderbestattungen und die Nutzung von Trauerhallen. Eine rückwirkende Gebührenerhöhung lehne die CDU-Fraktion jedoch ab.

Auf Bitte von BM Gatzweiler erläutert der Kämmerer, I. Beig. Dr. Zimdars, die Gesprächsinhalte mit der Kommunalaufsicht (KA) aus Januar 2010. Hierin hatte die KA u.a. die rechtlichen Folgen bei einer drohenden Überschuldung mit unmissverständlichem Hinweis auf die Verpflichtung zur Gebührenanpassung dargelegt.

Für die SPD-Fraktion stellt deren Vorsitzender Wolf auf den Vertrauensschutz der Bürger ab und lehnt ebenfalls eine rückwirkende Gebührenerhöhung ab. Ein möglicher Termin könne der 01.08.2010 sein.

Bevor Bürgermeister Gatzweiler in die Beschlussfassung einsteigt, schlägt er dem HA vor, dass der HA heute unter dem Vorbehalt zu TOP A) 17., 18. und 19. Beschluss fasse, dass die Umsetzung erst nach Beantwortung der offenen Fragen erfolge. Diesem Vorschlag schließt sich der HA einmütig an.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

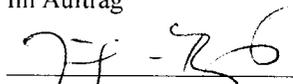
aus der Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** am **17.05.2010**

A) Öffentliche Sitzung:

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat -vorbehaltlich der Beantwortung der unter Spiegelstrich 7 aufgeworfenen Fragen- wie folgt zu beschließen / Der Rat beschließt:

- Auf dem Friedhof Buschmühle keine neuen Nutzungsrechte mehr zu vergeben und nicht benötigte Teilflächen zu entwidmen und zu veräußern sowie die Trauerhalle zu entwidmen und zu verpachten oder zu veräußern. Dabei ist in den Verkaufs- bzw. Verpachtungsverträgen zu vereinbaren, dass der Würde der verbleibenden Friedhofsfläche Rechnung zu tragen ist und die erworbenen oder angepachteten Einrichtungen nicht für Bestattungen genutzt werden dürfen.
- Von der Sanierung der Friedhöfe Atsch, Büsbach, Donnerberg, Münsterbusch mit dem Ziel der Genehmigung von Erdbestattungen abzusehen.
- Den Friedhof Bergstraße, wie im Sachverhalt dargestellt, umzugestalten incl. Bau einer Fangdrainage.
- Auf allen Friedhöfen die Belegung zu konzentrieren, um die Friedhofsflächen langfristig zu verkleinern.
- Die Veräußerung bzw. Verpachtung aller Friedhofshallen zu betreiben.
- Die Flächen für muslimische Bestattungen (bisher Friedhof Buschmühle) auf den Friedhöfen Bergstraße und Mausbach auszuweisen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, vor Umsetzung des Beschlusses zunächst folgende Punkte zu klären und den HA / Rat über das Ergebnis zu informieren:
 - Darstellung, aus der hervorgeht, ob die Gesamtkosten der Trauerhallen noch in der Kalkulation enthalten sind.
 - Im Hinblick auf die Schaffung eines barrierefreien Zugangs zum Friedhof Bergstraße, soll zunächst der Behindertenbeirat eingebunden werden.



Ergänzungs-

VORLAGE

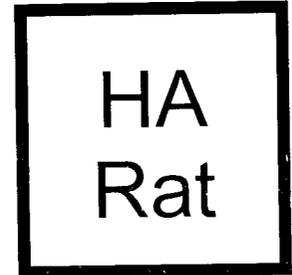
Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
11.06.2010	

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates

am 15.06.2010/13.07.2010

Tagesordnungspunkt Nr. A 7

Betreff: Sanierung vorhandener Friedhöfe und Maßnahmen zur
Kosteneinsparung im Friedhofswesen



Beantwortung der Fragen aus der Hauptausschuss-Sitzung vom 17.05.2010

a) Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss /Rat nimmt die Beantwortung der in der Hauptausschuss-Sitzung am 17.05.2010 zu TOP 17 unter Spiegelstrich 7 aufgeworfenen Fragen zur Kenntnis.
2. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt:
 - Auf dem Friedhof Buschmühle keine neuen Nutzungsrechte mehr zu vergeben und nicht benötigte Teilflächen zu entwidmen und zu veräußern sowie die Trauerhalle zu entwidmen und zu verpachten oder zu veräußern. Dabei ist in den Verkaufs- bzw. Verpachtungsverträgen zu vereinbaren, dass der Würde der verbleibenden Friedhofsfläche Rechnung zu tragen ist und die erworbenen oder angepachteten Einrichtungen nicht für Bestattungen genutzt werden dürfen.
 - Von der Sanierung der Friedhöfe Atsch, Büsbach, Donnerberg, Münsterbusch mit dem Ziel der Genehmigung von Erdbestattungen abzusehen.
 - Den Friedhof Bergstraße, wie im Sachverhalt dargestellt, umzugestalten incl. Bau einer Fangdrainage.
 - Auf allen Friedhöfen die Belegung zu konzentrieren, um die Friedhofsflächen langfristig zu verkleinern.
 - Die Veräußerung bzw. Verpachtung aller Friedhofshallen zu betreiben.
 - Die Flächen für muslimische Bestattungen (bisher Friedhof Buschmühle) auf den Friedhöfen Bergstraße und Mausbach auszuweisen.
3. Der Hauptausschuss/der Rat stellt fest, dass der Vorbehalt bez. der Beschlussfassung über die Friedhofsgebührenordnung 2010 ausgeräumt ist und beauftragt die Verwaltung die Friedhofsgebührenordnung 2010 zum 01.08.2010 in Kraft zu setzen.

b) Sachverhalt:

In der Hauptausschusssitzung vom 17.05.2010 wurde die Klärung folgender Punkte verlangt:

- 1) Darstellung, aus der hervorgeht, ob die Gesamtkosten der Trauerhallen noch in der Kalkulation enthalten sind.
- 2) Bezogen auf die Schaffung eines barrierefreien Zugangs zum Friedhof Bergstraße, solle zunächst der Behindertenbeirat eingebunden werden.

Beantwortung zu 1

zur Darstellung der Kosten für die Trauerhallen in der Gebührenkalkulation

Die zur HA/Ratssitzung am 17./18.05.2010 vorgelegte Gebührenberechnung (Gebührenkalkulation 2010) berücksichtigte bereits die Herausnahme der Trauerhalle Buschmühle aus der Gebührenkalkulation. Die Kosten der übrigen Trauerhallen und zwar sowohl die Gesamtkosten als auch alternativ die Betriebskosten (also ohne Kapitalkosten) sind in der Anlage 3 der HA-Vorlage vom 17.05. TOP A) 19. enthalten und führen zu den dort genannten Gebühren.

Die für alle Trauerhallen hochgerechneten Kosten würden sich für 2010 belaufen auf	279.731,37 €
--	--------------

Durch die Herausnahme der Trauerhalle Buschmühle betrug die zugrunde gelegte Kalkulationsbasis (sh. auch Anlage 1)	195.708,49 €
--	--------------

Bei Berücksichtigung ausschl. Der Betriebskosten für die verbliebenen Trauerhallen	106.179,50 €
--	--------------

Eine nach den einzelnen Trauerhallen differenzierende Darstellung der Trauerhallenkosten wird für die Gebührenkalkulation nicht erstellt, für die Hochrechnung wurden jedoch alle der Trauerhalle Buschmühle zurechenbaren voraussichtlichen Kosten ermittelt und abgezogen. Anlage 1 enthält eine vergleichende Darstellung, die sich ausschließlich auf die nachgefragten Kosten der Trauerhallen bezieht.

Beantwortung von Frage 2

zum barrierefreien Zugang zum Friedhof Bergstraße

Nach Ortstermin und Beratung hat der Behindertenbeirat am 10.06.2010 Folgendes einstimmig beschlossen:

Der Behindertenbeirat nimmt die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen auf dem Friedhof Bergstraße zur Kenntnis.

Unter den Voraussetzungen, dass

- 1. durch die Nichtbelegung der Fluren 1 - 12 der steile Teil des Friedhofes langfristig außer Betrieb geht,**
- 2. der künftig zu belegende Teil im oberen Bereich des Friedhofes neu terrassiert wird und die Wege so gestaltet werden, dass sie von Rollstuhlfahrern befahrbar sind,**

stimmt der Behindertenbeirat den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kosteneinsparung zu.

Darüber hinaus empfiehlt der Behindertenbeirat dringend, noch folgende Punkte zu berücksichtigen:

- 1. Am Friedhofseingang „Obere Donnerbergstraße“ sollen behindertengerechte Parkplätze errichtet werden.**
- 2. Die derzeit vorhandenen WC an der Friedhofshalle oder der frühere Sezierraum sollen zu einer behindertengerechten WC-Anlage umgebaut werden.**

3. Desweiteren soll die barrierefreie Erreichbarkeit der Fluren ausgeschildert werden.

4. Ein behindertengerechter Zugang von der Trauerhalle zu den neu zu terrassierenden Flächen soll erreicht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Punkte 1 und 2 sind im Konzept der Verwaltung sowieso vorgesehen und werden vom Personal der Friedhofsabteilung sukzessive umgesetzt.

Zu den Empfehlungen des Beirates:

Punkte 1 und 4: Die Maßnahme kann im Rahmen der Terrassierung mit eigenen Kräften durchgeführt werden.

Punkt 2: Mit einer Investition von ca. 10.000,00 € bis 12.000,00 €, die über die Friedhofsgebühren refinanziert wird, ist die Umsetzung dieser Forderung realisierbar.

Punkt 3: Die Forderung ist mit geringem Aufwand (Gebühren finanziert) umsetzbar.

Der Aufwand für die Realisierung dieser Maßnahmen ist ein Bruchteil dessen, der für die auf dem Friedhof Buschmühle erforderlichen Sanierungsmaßnahmen entsteht.

Nach Klärung der Fragen aus dem HA kann den Vorschlägen der Verwaltung zur Umsetzung des Konzeptes zur Kostensenkung im Friedhofswesen gefolgt werden.

Im Auftrag



Braun

Leiter Fachbereich 2

A

Anlage 1

Kostenentwicklung 2010

Kostenart	alle Trauerhallen	ohne Trh. Buschmühle	Unterschied
Kosten			
U.W. Gebäude / Nebenanlagen SKT 5211000	40.000,00 €	40.000,00 €	
Bewirtschaft. d. Grundstücke u. baul. Anlagen (Strom, Gas, Wasser, Abgaben)	36.998,00 €	30.395,00 €	- 6.603,00 €
Fremdreinigung SKT 5241900	24.000,00 €	19.500,00 €	- 4.500,00 €
Versicherungen Grundbesitz SKT 5441010	2.350,00 €	2.350,00 €	
Fortbildung Friedhofsverw. SKT 5411010 und SKT 5411020	48,02 €	48,02 €	
Öffentliche Bekanntmachungen SKT 5431100	47,73 €	47,73 €	
Prüfung Beratung etc. SKT 5431030	298,57 €	298,57 €	
Porto SKT 5431080	183,96 €	183,96 €	
Sonstige ordentl. Aufwendungen SKT 5431050, 5431070, 5431090, 5431140	29,02 €	29,02 €	
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA SKT 5811010	380,00 €	380,00 €	
Verrechnung sonstiger Leistungs- beziehungen an Produkt 1.11.08.01 (TBA) SKT 5811060 (bisher PKA 772)	18.168,77 €	18.168,77 €	
Kalkulatorische Abschreibung SKT diverse	52.515,47 €	35.975,50 €	- 16.539,97 €
Kalkulatorische Verzinsung SKT 9811010	91.751,53 €	38.772,60 €	- 52.978,93 €
Zwischensumme	266.771,07 €	186.149,17 €	
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für andere Ämter SKT 5811040 (bisher VKA)	12.960,30 €	9.559,31 €	
Kosten (Kalkulationsbasis)	279.731,37 €	195.708,49 €	- 84.022,88 €

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** am 17.05.2010

A) Öffentliche Sitzung:

18. Erste Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 19.12.2008

Der Leiter der Abteilung für Innere Organisation, Herr Wahlen, weist darauf hin, dass in der Präambel folgende redaktionelle Änderung vorzunehmen ist:

falsch:

“... zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) ...”

richtig:

“ ... zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950) ...”

Beschluss:

Unter dem Vorbehalt, der Beantwortung der zu TOP A) 17. “Sanierung vorhandener Friedhöfe und Maßnahmen zur Kosteneinsparung im Friedhofswesen” aufgeworfenen Fragen, fasst der HA einstimmig wie folgt Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat die 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung vom 19.12.2008 zu beschließen:

Die Änderungen betreffen folgende Bereiche und sind nachfolgend synoptisch dargestellt:

- 1) Friedhöfe Buschmühle und Bergstraße
- 2) Ruhezeiten für Kinder- und Urnengräber
- 3) Muslimische Bestattungen
- 4) Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen
- 5) Verwaltungsgebühr Umbettungen
- 6) Gestaltungsvorschriften

Datum <i>07.06.10</i>	Drucksache-Nr.
--------------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des

Hauptausschusses/ Rates

15.06.10

am

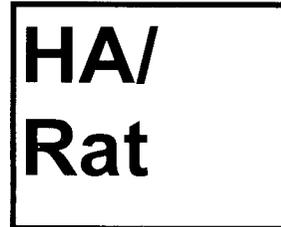
Tagesordnungspunkt Nr.

A) 9.

Betreff

Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG NRW

Hier: Ergänzung und Beantwortung der im HA am 17.05.2010 gestellten Fragen



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Einteilung des Stadtgebietes in abgegrenzte Teile für die Fristen zur Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG.

b) Sachverhalt:

Beantwortung der im HA am 17.05.2010 gestellten Fragen.

1. Ist es richtig, dass die Frist für Dichtheitsprüfungen außerhalb von Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2021 verlängert werden kann ?

Grundsätzlich gibt der § 61a LWG den 31.12.2015 als Endtermin für alle Dichtheitsprüfungen vor. Abweichend von diesem Grundsatz verlangt das LWG, dass für Gebäude in Wasserschutzgebieten, abhängig von ihrem Baujahr, **kürzere** Fristen vorgegeben werden.

Das LWG lässt dann „**geänderte**“ Fristen zu, wenn die Maßnahmen außerhalb von Wasserschutzzonen im Zusammenhang mit Sanierungskonzepten, dem Abwasserbeseitigungskonzept oder den Untersuchungen der städtischen Abwasserleitungen auf der Grundlage der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan) durchgeführt werden. Da die Stadt verpflichtet ist ihre Kanalisation in einem 15jährigen Rhythmus zu befahren, bedeutet dies, dass für die letzten Stadtgebiete eine frist bis 2025 beschlossen werden kann. Aufgrund der Verpflichtung, die Dichtheitsprüfungen mit den o. g. Konzepten zeitlich zu verbinden, ergibt sich die Notwendigkeit für **alle** Stadtteile die Fristen zu staffeln.

Aus demselben Grund und, da die Stadt gem. § 61a (5) letzter Satz LWG verpflichtet ist die Grundstückseigentümer zu beraten, und letzteres mit dem dafür vorgesehenen Mitarbeiter ebenfalls nur bei einer Staffelung der Teilgebiete möglich ist, ist es zwingend geboten die Fristen für die Teilgebiete zu entzerren.

Die vom Gesetzgeber auferlegte Pflicht in den Wasserschutzzonen nur Gebäude vor einem bestimmten Baujahr mit kürzeren Fristen zu untersuchen ist unpraktikabel, da die Verknüpfungen mit den städtischen Sanierungs- etc. Konzepten nur möglich ist für vollständige Teilgebiete und Straßenzüge. Dies fördert außerdem den Zusammenschluss von Nachbargemeinschaften für die Dichtheitsprüfung und die anschließende Sanierung, da sich über größere Vergabeeinheiten günstigere Preise vereinbaren lassen.

Eine Befragung bei Nachbarkommunen ergab, dass alle Kommunen ähnlich verfahren wie in der Vorlage vorgeschlagen. Das Ergebnis der Befragung ist als Anlage beigefügt. Die Verwaltung bleibt bei ihrem Beschlussvorschlag (s. o.).

2. Mit Hinweis auf Novellierung des LWG wurde gefragt, welche prinzipiellen Verlängerungsmöglichkeiten es außerhalb von Wasserschutzgebieten gibt ?

Der Verwaltungsentwurf für die Novellierung des LWG sieht keine Änderung des § 61 a LWG vor und hat somit keine Auswirkungen auf die Fristen.

3. Wer trägt die Kosten für Dichtheitsprüfungen von Leitungen, die über fremde Grundstücke verlegt sind?

Grundsätzlich sind die Kosten von dem Anschlussnehmer zu tragen. Die Eigentümer dieser Grundstücke haben die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Bei gemeinsamen Leitungen sind die Kosten aufzuteilen.

c) **Rechtslage:**

d) **Finanzierung:**

e) **Personelle Auswirkungen:**

i. A.



J. Braun
Leiter Fachbereich 2

Stadt	Ansprechpartner Tel.-Nr.	Fristenregelung	Bemerkungen
Würselen	Herr Türk 02405-567552	Vorrangig Wasserschutzgebiete und private Abwasserleitungen bis 2015, Rest des Stadtgebietes bis 2024, gestaffelt ortsteilbezogen nach SÜWVKan/ABK	Nach SÜWVKan soll bis 2023, Stadt will aber weitere Erlasse hierzu abwarten.
Eschweiler	Herr Klump 02403-71419	Laut Satzung Wasserschutzgebiete bis 2010, Gebäude ab Baujahr 1965 bis 2011. Nach Aufteilung des übrigen Stadtgebietes (Ende des Jahres) soll der Rest bis 2021 abgearbeitet werden.	Politischer Beschluss steht für den Rest des Stadtgebietes noch aus. Private Abwasseranlagen sollen in den Beschluss mit einbezogen werden. Es besteht Skepsis, die Fristen einhalten zu können, weil durch die Vielzahl der Aufträge an zertifizierte Firmen keine verbindliche Einhaltung der Fristen zu erwarten sei.
Aachen	Herr Schiffer (STAWAG) 0241-1812388		Für die Stadt Aachen werden die Arbeiten zur Dichtheitsprüfung von dem Energieversorger STAWAG erledigt. Der Sachbearbeiter ist zurzeit nicht im Dienst.
Baesweiler	Herr Bleimann 02401-800307	Laut Satzung von 2010 bis 2024, gestaffelt ortsteilbezogen nach SÜWVKan/ABK	Baesweiler hat keine Wasserschutzgebiete.

<p>Alsdorf</p>	<p>Herr Theissing 02404-5545031</p>	<p>In der Entwässerungssatzung ist grundsätzlich der 31.12.2015 genannt, ohne dass konkret irgendwelche speziellen Satzungen für die Ortsteile vorliegen. Diese sind für dieses Jahr geplant. Konkretes wird erst mit Einstellung des neuen techn. Beigeordneten (1.7.10) geregelt.</p>	<p>Alsdorf hat keine Wasserschutzgebiete.</p>
<p>Herzogenrath</p>	<p>Herr Hagelstein 02406-830</p>	<p>Laut Satzung von 2011 bis 2025, gestaffelt ortsteilbezogen nach SüwVkan/ABK.</p>	<p>Herzogenrath hat keine Wasserschutzgebiete.</p>

Datum
07.6.2010

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/ Rates
am 15.06.2010
Tagesordnungspunkt *A10*
Betreff: Fahrbahnerneuerung Heidestr.
Hier: Bereitstellung zusätzlicher HH-Mittel

**HA
Rat**

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 51.900,00 € für die Maßnahme 5.660035.500.310 "Fahrbahnerneuerung Heidestraße".

b) Sachverhalt:

Der BVA hat in seiner Sitzung vom 01.06.2010 die Erhöhung der Auftragssumme für die Maßnahme "Fahrbahnerneuerung Heidestraße" um 51.900,00 € beschlossen. Für die Maßnahme 5.660035.500.310 stehen noch 7,00 € zur Verfügung.

Die fehlenden Mittel in Höhe von 51.900,00 € müssen bereitgestellt werden. Die Vergütung steht der Bau ausführenden Firma zu, da die Leistung bereits erbracht wurde.

c) Rechtslage:

VOB

d) Finanzierung:

e) Personelle Auswirkung:

-entfällt-

i.A.



J. Braun
Leiter Fachbereich 2

Datum 1. Juni 2010	Drucksache-Nr.
-----------------------	----------------

HA

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses
am 15.06.2010
Tagesordnungspunkt Nr. **11.11.**
Betreff Zeitplanung Eröffnungs- u. Schlussbilanzen/
Jahresabschlüsse

a) Beschlussvorschlag :

Der Hauptausschuss nimmt zur Kenntnis:

- A. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wird voraussichtlich zum 31.12.2010 fertig gestellt.**
- B. Die Schlussbilanz/ der Jahresabschluss zum 31.12.2009 wird voraussichtlich zum 30.06.2011 fertig gestellt.**
- C. Die Schlussbilanz/ der Jahresabschluss zum 31.12.2010 wird voraussichtlich zum 31.12.2011 fertig gestellt.**

b) Sachverhalt:

1.) Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Durch die mit der NKF-Einführung einhergehende Bilanzerstellung ist u.a. eine vollständige Erfassung und Bewertung des städtischen Vermögens sowie der städtischen Schulden notwendig.

Die hierfür notwendige (und grundsätzlich erstmalig durchgeführte) Inventur ist überwiegend bereits erfolgt.

Allerdings sind regelmäßig noch die Änderungen zu berücksichtigen, die sich seit der ersten Aufnahme im Hinblick auf den Eröffnungsbilanzstichtag ergeben haben. Hierzu gehören z.B. die Anpassung von Bodenrichtwerten, die Fortschreibung der erfassten Bestände usw.

In vielen Bereichen wurde bereits vor vier Jahren Inventur gemacht. Deshalb müssen grundsätzlich alle erfassten Vermögensgegenstände überprüft werden.

Da das werthaltige Vermögen (Straßen, Kanal, Gebäude) im Regelfall nicht unbemerkt abgehen kann – anders z.B. Büro-, Schul- u. Kitaeinrichtungen – und Zugänge und Veräußerungen generell über die entsprechenden Buchungen in SAP nachvollzogen werden können, soll die Überprüfung grundsätzlich stichprobenartig erfolgen. Bei den meisten Grundstücken bietet sich alternativ eine Aktualisierung der Daten aus der Überfliegung/ Tifosy an. Allerdings müsste dann - wie zzt. durch die regio iT Aachen zugesagt – eine Übergabe der Tifosy-Daten im Oktober 2010 möglich sein, damit eine entsprechende Berücksichtigung bei der Bewertung der städtischen Grundstücke (Straßennetz, Sport- u. Spielplätze usw.) erfolgen kann. Weitere zeitliche Verzögerungen bei der Lieferung dieser Daten würden die Aufstellung der endgültigen Eröffnungsbilanz jedoch zeitlich weiter nach hinten verschieben. Andernfalls müsste eine manuelle stichprobenartige Überprüfung durch städtische Mitarbeiter erfolgen. Der zeitliche Umfang dieser manuellen Überprüfung inkl. Dokumentation der Ergebnisse wäre nicht unerheblich. Nach Aussage von Herrn Veltrup, A 66, aus der 20. KW 2010 sei aktuell jedoch keine zeitliche Verzögerung in Sachen Tifosy absehbar.

Anschließend müssen die Dokumentationen zur Eröffnungsbilanz angepasst und das Vermögen bzw. die Schulden nach SAP importiert werden.

Damit die Eröffnungsbilanz einer Prüfung durch das APB und die GPA standhält, müssen die abschließenden Bewertungen und Dokumentationen in enger Zusammenarbeit mit einem Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater überarbeitet bzw. fertig gestellt werden.

Die Altdatenübernahme (inkl. Dokumentation) erfolgt durch die regio iT Aachen. Bisher erfolgte Testläufe wurden erfolgreich abgeschlossen.

Bis Ende 2010 müsste eine Fertigstellung der Eröffnungsbilanz möglich sein.

2.) Schlussbilanz/ Jahresabschluss zum 31.12.2009

Die Schlussbilanz 2009 schreibt die Zahlen der Eröffnungsbilanz 2009 fort. Folglich muss zunächst die endgültige Eröffnungsbilanz aufgestellt sein, bevor mit den Arbeiten für die Schlussbilanz begonnen werden kann.

Hierfür müssen zunächst die investiven Auszahlungen des Jahres 2009 aktiviert werden. Anschließend können die investiven Einzahlungen 2009 abgerechnet werden. Danach werden die Abschreibungen (ggf. auch Zuschreibungen) gebucht.

Zusätzlich sind im konsumtiven Bereich Abgrenzungsbuchungen vorzunehmen. Notwendig sind diese immer dann, wenn Aufwand und Auszahlung in unterschiedlichen Jahren liegen (z.B. Zahlung der Januarbesoldung Beamte Ende

Dezember oder Begleichung einer Handwerker-Rechnung aus Dezember im Januar). Gleiches gilt auch bei der Abgrenzung von Einzahlungen und Erträgen.

Des Weiteren müssen im konsumtiven Bereich noch die übrigen Korrektur- und Verrechnungsbuchungen durchgeführt werden.

Mit diesen Zahlen können Ergebnis- und Finanzrechnung 2009 abgeschlossen werden. Diese ergeben dann die Veränderungen für das Eigenkapital (Fehlbetrag Ergebnisrechnung) sowie die Liquiden Mittel (Saldo Finanzrechnung) in der Schlussbilanz.

Alleine die Abrechnung der investiven Ein- und Auszahlungen wird – vorausgesetzt ein (abzurechnender) Kalendermonat lässt sich in einer Arbeitswoche bewältigen – ca. 3 Monate dauern. Auch für die Buchungen von Ab- und Zuschreibungen sollte ca. ½ - 1 Monat eingeplant werden.

Eine Fertigstellung der Schlussbilanz 2009 ist möglich bis Mitte 2011.

3.) Schlussbilanz/ Jahresabschluss zum 31.12.2010

vgl. 2.)

Voraussichtlicher Fertigstellungszeitpunkt Ende 2011

4.) Vergleich mit anderen regionsangehörigen Kommunen

Eine aktuelle Umfrage bei den übrigen neun Kommunen in der Städteregion Aachen hat ergeben, dass die Mehrheit zum 01.01.2008 auf NKF umgestellt hat. Gleichzeitig hat es keine Kommune geschafft, die Eröffnungsbilanz im Jahr der Umstellung zu verabschieden. Die durchschnittliche Zeitspanne zwischen NKF-Start und Fertigstellung der Eröffnungsbilanz beträgt rund 2 Jahre.

Unabhängig vom Umstellungsdatum haben sich die meisten Kommunen spätestens Ende 2010 als Ziel für den ersten Jahresabschluss gesetzt. Nur Herzogenrath rechnet hier mit einer Fertigstellung im I. Quartal 2011.

Im Ergebnis lässt sich also festhalten, dass die Stadt Stolberg im Vergleich zu den übrigen Kommunen in der Städteregion Aachen zwar relativ spät ins NKF gestartet ist, mit der (planmäßigen) Fertigstellung von Eröffnungsbilanz und erstem Jahresabschluss allerdings zeitlich im Rahmen bleiben kann.

Eine Zusammenfassung der Umfrage liegt dieser Vorlage als Anlage 1 bei.

5.) Prüfung

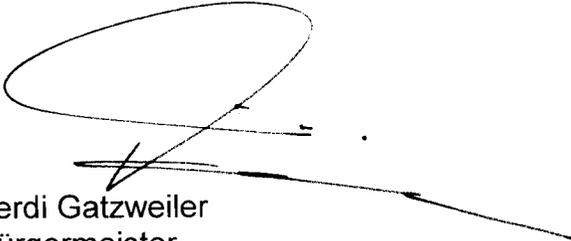
Nicht abschätzen lässt sich zzt. der Zeitumfang, der sich für die örtliche und überörtliche Prüfung von Eröffnungsbilanz bzw. Jahresabschluss ergibt.

Zwar liegen bereits Stellungnahmen zu einzelnen Bilanzpositionen vor, allerdings kann eine endgültige Aussage zur kompletten Bilanz erst nach Vorlage der fertigen Version erfolgen.

c) Kosten:

Die Fertigstellung von Eröffnungs- und Schlussbilanzen bindet Personal der Kämmerei in erheblichem Umfang.

Zusätzlich sind die Dienste eines Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers sowie der regio iT Aachen bzw. der BTC AG einzukaufen.



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

ff

Stadt	NKF-Start	Eröffnungsbilanz	1. Jahresabschluss
Aachen	01.01.2008	Die endgültige Eröffnungsbilanz wird voraussichtlich Mitte Juli fertiggestellt. Einzelne Positionen sind aber schon länger fertig und geprüft.	Der erste Jahresabschluss soll unmittelbar nach Fertigstellung der Eröffnungsbilanz fertig sein. Das hieße ca. September/ Oktober 2010.
Alsdorf	01.01.2009	Beschlussfassung voraussichtlich Jahresmitte 2010	voraussichtlich bis Jahresende 2010
Baesweiler	01.01.2008	Die endgültige Eröffnungsbilanz wurde am 24.09.2009 aufgestellt. Die Eröffnungsbilanz ist bereits örtlich und überörtlich geprüft (ohne Änderung).	Der Jahresabschluss 2008 wird voraussichtlich im September 2010 fertig sein.
Eschweiler	01.01.2007	Die geprüfte EB wurde am 16.12.2009 in den Rat eingebracht	Der Jahresabschluss 2007 soll in die Ratssitzung am 30.06.2010 eingebracht werden.
Herzogenrath	01.01.2008	Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2008 wurde am 15.12.2009 in den Rat eingebracht, wird derzeit von der Örtlichen Rechnungsprüfung geprüft, soll auch in diesem Jahr noch von der GPA geprüft werden, die Testierung wird für den Dezember 2010 erwartet	Der Abschluss 2008 soll erst nach der Testierung der Eröffnungsbilanz erfolgen, so dass ich davon ausgehe, dass der Abschluss 2008 wohl erst im ersten Quartal 2011 aufgestellt werden wird, die Abschlüsse 2009 und 2010 dann entsprechend später
Monschau	01.01.2009	voraussichtlich erste Jahreshälfte 2011	voraussichtlich bis Jahresende 2011
Roetgen	01.01.2008	Die Eröffnungsbilanz wurde am 15.12.2009 durch den Rat festgestellt, nachdem sie durch die Gemeindeprüfungsanstalt/ Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft wurde. Die überörtliche Prüfung steht noch aus.	Der Jahresabschluss 2008 wurde zum 06.05.2010 aufgestellt und wird derzeit durch die GPA geprüft.
Simmerath	01.01.2008	Die endgültige Eröffnungsbilanz ist derzeit in Aufstellung. Die Vorprüfung durch die GPA hat stattgefunden. Die endgültige Prüfung durch die GPA ist ab Juli 2010 vorgesehen, Prüfung im RPA soll am 30.09.2010 und Feststellung durch den Gemeinderat am 14.12.2010 erfolgen.	Nach Prüfung durch die GPA soll der Jahresabschluss 2008 erstellt werden, im Frühjahr 2011 der Jahresabschluss 2009 und im Herbst 2011 der Jahresabschluss 2010. Für den Förderschulverband Simmerath, der auch zum 1.1.2008 auf NKF umgestellt hat, wurde die Eröffnungsbilanz bereits erstellt, geprüft und festgestellt und der Jahresabschluss 2008 erstellt und festgestellt.
Würselen	01.01.2008	Mitte Juli 2010	voraussichtlich im September 2010

Datum
02.06.2010

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses

am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

15.06.2010

A) 12.

Beschlussfassung zum Haushalt 2010/2011
sowie zum Haushaltssicherungskonzept 2010/
2014;

hier: Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse

HA

a) Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss nimmt den Inhalt der Vorlage zur Kenntnis.

b) Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19.01.2010 die drohende Überschuldung der Stadt Stolberg festgestellt.

Hieraus resultieren restriktive Mechanismen zur vorläufigen Haushaltsführung. Auf die Vorlage und die hierzu gefassten Beschlüsse wird verwiesen.

In dieser Vorlage bringt der Kämmerer die von den Aufsichtsbehörden geforderten Verhaltensregeln zur Kenntnis.

Ein Punkt hieraus ist, dass sich für den Bürgermeister eine besondere Verantwortung bezüglich der Handhabung von Beanstandungen gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW ergibt. Beschlüsse des Rates mit negativen finanziellen Auswirkungen für die Stadt sind zu beanstanden.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.05.2010 die Haushaltssatzung 2010/2011 und das Haushaltssicherungskonzept 2010/2014 beschlossen.

In mehreren Fällen ist er aber den HSK-Vorschlägen nicht gefolgt. Ebenfalls wurden bei den freiwilligen Leistungen grundsätzlich keine Einschnitte vorgenommen.

Es besteht allgemein ein Dissens zwischen der klaren Anwendung des § 82 GO NRW und den tatsächlichen Gegebenheiten in einer Kommune.

Falls allen Vorschlägen des HSK gefolgt worden wäre, hätte dies in vielen Teilen die Zerschlagung von gesellschaftlichen Strukturen in unserer Stadt nach sich gezogen.

Neben diesen Qualitätsverlusten in der Grundversorgung für die Bevölkerung und der Zerschlagung gesellschaftlicher Strukturen wäre es auch in vielen Fällen zu Kostensteigerungen gekommen.

Als Beispiel sei hier der Bereich der Jugendpflege und die Unterstützung freier Träger im Sozialbereich genannt.

Eine rechtliche Würdigung der nicht gefassten Beschlüsse, also die evtl. Rechtswidrigkeit, konnte nach einer hausinternen Prüfung nicht festgestellt werden.

Dies liegt auch daran, dass diese besonderen Restriktionen durch die Aufsichtsbehörden eine neue Qualität haben und die tatsächlichen Auswirkungen für das Gemeinwohl nicht abschätzbar sind.

Natürlich müssen alle Sparmaßnahmen getroffen werden, jedoch ist auch ein intensiver Abwägungsprozess zwischen Ersparnis und Nutzen für das Gemeinwohl nötig. Auch die Beschlussfassung aller Maßnahmen zum HSK würde keine Perspektive zum Haushaltsausgleich bieten.

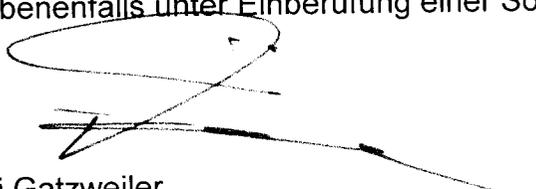
Hinzu kommt, dass durch eine Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt der Stadt Stolberg bereits in vielen Bereichen erfolgreiche Sparbemühungen testiert wurden. Hier ist besonders die Aussage der GPA zur Personalkostenentwicklung erwähnenswert.

In der Situation der Stadt Stolberg befinden sich zur Zeit viele Kommunen in NRW, so dass ich es für zwingend erforderlich halte, hier mit einem gewissen Augenmaß auch vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen, vorzugehen.

Deshalb habe ich den Kämmerer angewiesen, diese Gesamtproblematik evtl. rechtswidriger Beschlüsse konkret dem Städte- und Gemeindebund NRW vorzutragen, da hier alle Informationen aus den Kommunen zusammen laufen. Ebenfalls hat dieser den besten Informationsfluss aus den Aufsichtsbehörden. Ich erhoffe mir von dieser Beratung bzw. rechtlichen Würdigung Aufschluss darüber, was den Bürgerinnen und Bürgern einer Kommune vor dem Hintergrund der prekären Haushaltssituation zuzumuten ist.

Natürlich entbindet dieses Verfahren den Rat nicht von seiner Verpflichtung, alle notwendigen Sparmaßnahmen zu ergreifen.

Sollte der Städte- und Gemeindebund NRW mich dahingehend beraten, eine Beanstandung und somit eine nochmalige Beschlussfassung zu initiieren, werde ich dies unverzüglich tun. Die Kommunalaufsicht bei der Städteregion Aachen ist über dieses Verfahren informiert. Ich werde den Rat unverzüglich unterrichten, gegebenenfalls unter Einberufung einer Sondersitzung.



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Stadt Stolberg (Rhld.)

II-20/21

X öffentlich

nichtöffentlich

Datum 1. Juni 2010	Drucksache-Nr.
-----------------------	----------------

HA

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses
15.06.2010

9) 13.
Durchführung teil- und unrentierlicher
Investitionsmaßnahmen 2010

a) Beschlussvorschlag :

Der Hauptausschuss nimmt den nachstehenden Sachverhalt zur Kenntnis.

Auf Grund der äußerst angespannten Finanzlage wird die Verwaltung beauftragt, veranschlagte teil- und unrentierliche investive Einzahlungen kurzfristig zu realisieren!

b) Sachverhalt:

1.) Genehmigte Maßnahmen:

Auf Grund des Beschlusses vom 26.04.10 (Dringliche Entscheidung) wurde bei der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 29.04.10 die Genehmigung folgender Investitionsmaßnahmen beantragt:

Maßnahme	Betrag
- Rotomat	13.000,00 €
- Personalcomputer	2.000,00 €
- Erschließung Brockenberg	136.000,00 €
- Mensa Ritzefeld-Gymnasium	166.000,00 €
- Kopierer GS Donnerberg	2.700,00 €
- Kamera Ordnungsamt	130,00 €
- Bepflanzung Frankentalstraße	10.350,00 €
- Bepflanzung Bachstraße	19.650,00 €
- Erwerb Straßenland	4.100,00 €
- Einrichtung Fachräume HS Kogelshäuserstraße	130.000,00 €
- Sportplatz Dörenberg	250.000,00 €
Summe investive Auszahlungen	733.930,00 €

Zur Deckung dieser investiven Auszahlungen standen zum Entscheidungszeitpunkt **investive Einzahlungen** in Höhe von zur Verfügung.

618.112,69 €

Die Kommunalaufsicht genehmigte diese Einzelinvestitionen mit Verfügung vom 21.05.10 mit der Einschränkung, dass die Zuwendung Sportplatz Dörenberg nur nach Baufortschritt ausgezahlt werden darf, „wenn vom Empfänger durch Rechnungsbeleg der tatsächliche Bedarf nachgewiesen wird.“

Die Auszahlungsvoraussetzungen für den Sportplatz Dörenberg sind zzt. nicht gegeben, deshalb sind Einzahlungsmittel in Höhe von (618.112,69 € ./ 733.930,00 € + 250.000,00 € =) 134.182,69 € ungebunden.

Dieser Wert erhöht sich auf Grund einer Einsparung beim Rotomat 500,00 € sowie einer bereits zuvor finanzierten Bereitstellung bei den Fachräumen HS Kogelshäuserstraße 7.046,00 € auf 141.728,69 €

Die seit dem Hauptausschussbeschluss vom 26.04.10 verbuchten neuen investiven Einzahlungen für teil- und unrentierliche Maßnahmen belaufen sich auf insgesamt 68.682,59 €

Insgesamt ergeben sich so **freie Einzahlungen** in Höhe von **210.411,28 €**

2.) Finanzierung von Auszahlungen auf Grund bestehender rechtlicher Verpflichtungen:

Zwischenzeitlich hat sich die Notwendigkeit nachstehend aufgeführter Zahlungen ergeben, die bisher nicht finanziert waren:

Maßnahme	Betrag
- Bürostuhl Kita Mausbach (vorliegende Rechnung)	120,00 €
- Stadthallenvorplatz (vorliegende Rechnung)	131,00 €
- Aachener Straße (vorliegende Rechnung)	11.741,00 €
- Container Kolonne Vorfahrt für Arbeit (vorliegende Rechnung)	564,00 €
- Erschließung Mozartstraße (vorliegende Rechnungen)	18.000,00 €
- Neues EDV-Verfahren - NKF – (vorliegende Rechnungen)	4.491,59 €
- Projekt Camp Astrid (rechtliche Verpflichtung/ s. Anlage 1)	443.000,00 €
- Frankentalstraße (Mehrkosten , da viel mehr kontaminiertes Schwarzmaterial vorgefunden wurde als ausgeschrieben sowie ca. 200 m ² zusätzliche Asphaltflächen angefallen sind)	30.000,00 €
- Heidestraße (vorliegende Rechnung/ von den 51.000,00 € Mehrkosten wie am 01.06.10 im BVA beschrieben sind 1.900,00 € über eine bereits durch die Kommunalaufsicht genehmigte Ermächtigungsübertragung von 2009 nach 2010 gedeckt)	49.100,00 €
- Zuwendung Sportplatz Dörenberg (rechtliche Bindung ist gegeben/ Genehmigung durch Kommunalaufsicht liegt vor)	250.000,00 €
- Grunderwerb im Zusammenhang mit Sportplatz Dörenberg (Genehmigung durch Kommunalaufsicht beantragt)	7.000,00 €
- P&R-Platz Hbf (teilweise bereits vorliegende Rechnungen/ ohne Mehrauszahlung keine Inbetriebnahme des P&R-Platzes möglich/ s. Vorlage TOP A 5)	39.000,00 €

- Unterbrechungsfreie Stromversorgung Einsatzleitreechner Feuerwehr (vorliegende Rechnung)	255,00 €
Summe investive Auszahlungen	<u>853.402,59 €</u>

Vorstehende Maßnahmen sind zwingend zu finanzieren!

Unter Berücksichtigung der zzt. sicheren Einzahlungen errechnet sich ein **Finanzierungsdefizit** von (853.402,59 € ./ 210.411,28 € =) **642.991,31 €**

Mangels investiver Einzahlungen muss dieses **übergangsweise** im Rahmen des Liquiditätskredits vorfinanziert werden. **Diese Finanzierung muss die Ausnahme bleiben und kommt für neue** (insbesondere veranschlagte und noch nicht begonnene) **Investitionen nicht in Frage.**

Die Verwaltung hat alles erdenklich Mögliche zu unternehmen, veranschlagte teil-/ unrentierliche investive Einzahlungen zur Entlastung der Liquiditätskredite kurzfristig zu realisieren!

Insbesondere sind Erschließungs- und KAG-Beiträge schnellstmöglich zu veranlagern sowie Grundstücksveräußerungen zu tätigen. Bei den Bewilligungsbehörden sind die Möglichkeiten zu kurzfristigen/ vorzeitigen Zuschussabrufen/- bewilligungen entsprechend der Veranschlagung zu klären.

3.) Neue bzw. noch nicht finanzierte Maßnahmen:

Nicht berücksichtigt in dieser Aufstellung sind die nachstehend aufgeführten Anträge auf Mittelbereitstellung, die bereits im Beschluss vom 26.04.10 nicht finanziert waren. Darüber hinaus haben die Fachämter zwischenzeitlich weitere Anträge auf Mittelbereitstellung gestellt.

Maßnahme	Betrag
- Sanierung Stützmauern (s. 26.04.10)	45.200,00 €
- Löschwasserversorgung Steinbachshochwald (s. 26.04.10)	60.000,00 €
- Flagge Feuerwehr (s. 26.04.10)	230,00 €
- Umstellung Ampelanlagen auf LED (s. 26.04.10)	78.000,00 €
- Soziale Stadt Velau (s. 26.04.10) – Vorfinanzierung ggf. über Liquiditätskredite, da die Stadt Stolberg bereits mehr als ihren sich nach Abzug der Landesmittel ergebenden Eigenanteil geleistet hat. Später eingehende Landeszuweisungen müssen dann unmittelbar den Liquiditätskredit reduzieren und können nicht mehr zur Finanzierung weiterer (anderer) Investitionen herangezogen werden. Verfügung Kommunalaufsicht liegt noch nicht vor.	710.700,00 €
- Sondervermögen Schulen (neuer Antrag/ s. Anlage 2)	20.000,00 €
- Hochsprungmatte Leichtathletik (neuer Antrag/ entgegen der Ausführungen in Anlage 3 nicht durch die Sportpauschale gedeckt, da diese bereits zur Finanzierung von im Haushalt 2010 veranschlagten konsumtiven Aufwendungen/ Auszahlungen im Sportbereich gemäß Ratsbeschluss vom 18.05.10 verwandt wird)	4.000,00 €

II-20/21
Herr Esser
Tel.: 349

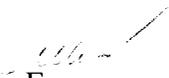
28.05.2010

Vermerk:**Teil- und unrentierliche Investitionsauszahlungen
hier: Tilgungsleistung Kreditmarktdarlehen der Camp Astrid GmbH in Höhe von
443.000 € zum 31.05.2010**

Mit „grünem Vordruck“ vom 06.05.2010, eingegangen bei A 20 am 07.05.2010, beantragt A 80 die Bereitstellung von 443.000 € zur Tilgung eines von der Camp Astrid GmbH zur Zwischenfinanzierung aufgenommenen Kreditmarktdarlehens in Höhe von 5.000.000 €. Zum 31.05. ist die Tilgungsfälligkeit.

Da zur Finanzierung dieser teilrentierlichen Maßnahme zurzeit keine investiven städt. Eigenmittel (investive teil- und unrentierliche Einzahlungen) zur Verfügung stehen, wurde A 80 gebeten, mit der Sparkasse eine Tilgungsaussetzung (Darlehensverlängerung) auszuhandeln. Die Konditionen sollten die Gleichen sein, wie die Stadt Stolberg für den Liquiditätskredit zahlt (Zinskonditionen auf EONIA-Basis (0,35-0,45 %) mit max. 0,19 Prozentpunkten Marge). Nach entsprechenden Verhandlungen mit der Sparkasse konnte eine Zinskondition ausgehandelt werden, die den Vorgaben absolut nicht entspricht. Die Sparkasse bot eine Zinskondition auf Basis des 6-Monats-EURIBOR in Höhe von 1,08 % zzgl. 0,15 % Marge an.

Vor diesem Hintergrund wurde der Sachverhalt Frau Palm von der Kommunalaufsicht der Städteregion Aachen vorgetragen. Frau Palm erklärte, dass die Finanzierung zunächst aus dem Liquiditätskredit erfolgen müsse. Diese Finanzierungsform wäre die wirtschaftlich günstigere Variante. Da es sich bei der Tilgungsleistung um eine rechtliche Zahlungsverpflichtung im Rahmen einer Fortsetzungsmaßnahme handeln würde (Kreditvertrag wurde bereits vor mehreren Jahren abgeschlossen), zur Finanzierung erforderliche städt. Eigenmittel zurzeit in dieser Größenordnung nicht zur Verfügung stehen, müsse der Betrag zunächst über den Liquiditätskredit vorfinanziert werden. Sobald investive städt. Einzahlungen wieder zur Finanzierung teil- und unrentierlicher Investitionsmaßnahmen zur Verfügung stehen, müssen diese selbstverständlich zunächst auf den Betrag von 443.000 € angerechnet werden.


Esser

Abteilung für Schulverwaltung und Sport
FB 3/40 - gro.

07.05.2010

An
II/20/21

7/15

5.000007 - Sondervermögen Schulen (VÄL 0240); hier: Antrag auf Mittelbereitstellung vom 23.04.2010, Ihr Schreiben vom 04.05.2010, Eing. 06.05.2010

Aus dem Sondervermögen von 20.000,00 € werden jährlich die Investitionen für verschiedene Schulen getätigt, die dringlich anzuschaffen sind, das Budget für das "normale Bewegliche Anlagevermögen" hierzu aber nicht ausreichend ist. Es werden jährlich immer andere Schulen für verschiedene dringlich durchzuführende Investitionen bedient.

Die Bestimmung, welche Schulen im jeweiligen Jahr und in welcher Höhe Gelder für dringende Anschaffungen zugewiesen bekommen, erfolgt in der Schulleiterkonferenz und diese Verteilung wird dann vom Schulausschuss beschlossen. Die Verteilung der Gelder für 2010 erfolgte in der Schulleiterkonferenz am 19.04.2010 und liegt dem Schulausschuss zum Beschluss in der Sitzung am 19.05.2010 vor.

Investitionen für die Weiterführung notwendiger Aufgaben werden aus dem Sondervermögen wie folgt benötigt:

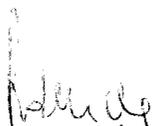
GS Gressenich = 2.000,00 €; Jalousien für PC-Raum, damit Einblick von außen nicht erfolgen kann sowie für ein Elternbesprechungszimmer Stühle und ein kleiner runder Tisch.

GS Hermannstr. = 5.000,00 €; benötigen dringend neue Schulmöbel für die Klassen als Ersatz für alte.

Förderschule Stolberg = 5.000,00 €; Ausstattung Werkraum (Ersatz für 40 Jahre alte Geräte).

GS Bischofstr. = 5.000,00 €; Schrankwand mit Nasszeile im Sekretariat (Ersatz für 40 Jahre alte Regalwand).

HS Kogelshäuserstr. = 3.000,00 €; Tische und Stühle für den neuen NW-Raum (dieser wurde bereits in 2009 beauftragt - sh. Pos. Fachräume HS Kogelshäuserstr.).


Grotenclos
stellv. Abteilungsleiterin

Abteilung für Schulverwaltung und Sport
FB 3/40 - gro.

07.05.2010

An
II/20/21

2/15

5.NEU- Hochsprungmatte Leichtathletik (VÄL 0244); hier: Antrag auf Mittelbereitstellung vom 28.04.2010, Ihr Schreiben vom 04.05.2010, Eing. 06.05.2010

Die Finanzierung für den Betrag von 4.000 € ist durch die Sportpauschale gesichert. Die Sportpauschale ist vorrangig für den investiven Bereich einzusetzen (vor U.I. im konsumtiven Bereich); die Einnahmen liegen somit in gleicher Höhe vor (siehe PSP 5.20001.420.300).

Die alte Hochsprungmatte ist nach den Sanierungsarbeiten der Laufbahn 2007 so beschädigt worden, dass sie entsorgt werden mußte. Für die Leichtathletik und auch für den Schulsport (Bundesjugendspiele) sowie für das Sportabzeichen ist es nicht möglich, die Sportart "Hochsprung" in diesem Stadion durchzuführen. Die Vereine müssen daher diese Sportart außerhalb des Stadtgebietes trainieren bzw. durchführen (z.B. in Eschweiler). Bei der Besprechung zwischen der Unterzeichnerin, dem Fachbereichsleiter 3 und mit den Herren Severins und Konrads vom Stadtsportverband wurde es als notwendig erachtet, die Situation für die Vereine und den Schulsport zu ändern, indem eine neue Hochsprungmatte angeschafft wird.


Grotencios
stellv. Abteilungsleiterin

- Experimentiertisch Ritzefeldgymnasium (neuer Antrag/ der alte Tisch ist defekt, eine Reparatur im Vergleich zur Neuanschaffung unwirtschaftlich)	10.900,00 €
- Softwarelösung zur Überwachung der Netzwerkinfrastruktur einschließlich der städtischen Server und sämtlicher Netzwerkdrucker (neuer Antrag/ notwendig zur Aufrechterhaltung des städtischen Dienstbetriebes/ ein Austausch der veralteten – aber noch funktionierenden - Komponenten würde teurer als ihre Überwachung zur frühzeitigen Erkennung von möglichen Defekten und Behebung derselben)	8.000,00 €
- Austausch des Geschirrspülers in der Kita Mausbach	950,00 €
- Aufbau eines bereits angeschafften Zauns in der Kita Mausbach	1.218,00 €
Summe investive Auszahlungen	<u>939.198,00 €</u>

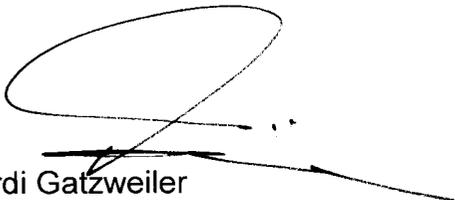
Hinzu kommen die übrigen für 2010 veranschlagten Maßnahmen, für die bisher keine Mittelbereitstellung erfolgte.

4.) Behandlung pauschaler Freigabeanträge:

Anträge auf die pauschale Freigabe der Haushaltsmittel bei den Projekten

- Bewegliches Anlagevermögen Grundschulen	33.044,00 €
- Bewegliches Anlagevermögen Haupt- u. Realschulen, Förderschule	26.100,00 €
- Bewegliches Anlagevermögen Goethe-Gymnasium	10.800,00 €
- Bewegliches Anlagevermögen Ritzefeld-Gymnasium	10.200,00 €
- Kita Holderbusch Einrichtung	8.100,00 €
in Summe	<u>88.244,00 €</u>

können zzt. nicht positiv beschieden werden, da keine Einzelinvestitionen genannt werden, die Kommunalaufsicht allerdings nur über Einzelfälle entscheidet. Hierbei handelt es sich ausdrücklich nicht um eine Ablehnung besagter Anträge, sondern deren zeitliche Verschiebung bis entsprechende Einzelinvestitionen zu tätigen sind.



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Datum 01.06.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW

Für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff:

Hauptausschuss / Rat
15.06.2010/ 13.07.2010
A) 14.
Ausschuss für anzeigepflichtige
Entlassungen nach § 20 des
Kündigungsschutzgesetzes
(KSchG)
hier: Neubenennung der
Mitglieder des Ausschusses

**HA/
Rat**

Begründung der Dringlichkeit

Entsprechend der Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Aachen beginnt auch für die Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen ab dem 01.07.2010 eine neue Amtsperiode.

Nach der Kommunalwahl 2009 sind das bisherige Mitglied Herr Bürgermeister Werner Breuer (Stadt Würselen) und das stellv. Mitglied, Herr Bürgermeister Theo Steinröx (Stadt Monschau), ausgeschieden.

Die Bürgermeisterkonferenz hat sich auf einen gemeinsamen Vorschlag der regionsangehörigen Städte und Gemeinden zur Neubesetzung verständigt. Die StädteRegion Aachen weist daraufhin, dass über die entsprechende Benennung der Mitglieder eine Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft erforderlich ist. Da der Ausschuss bereits zum 01.07.2010 in der neuen Besetzung antritt und vorab die Bezirksregierung auf dem Dienstweg über die Neubesetzung informiert werden muss, wäre die Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des Rates am 13.07.2010 zu spät.

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat die von Bürgermeister Gatzweiler und Ratsmitglied Grüttemeier getroffene Dringlichkeitsentscheidung bezüglich der Neubenennung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen nach § 20 des Kündigungsschutzgesetzes zu genehmigen und auf Vorschlag der Bürgermeisterkonferenz

Herrn Bürgermeister Arno Nelles, Stadt Würselen und
Herrn Bürgermeister Kar-Heinz Hermanns, Gemeinde Simmerath

als Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen nach § 20 KSchG für die StädteRegion zu benennen.

b) Begründung:

Mit Verfügung vom 08.01.2010 teilt die Bezirksregierung der StädteRegion Aachen das Verfahren zur Neubesetzung sowie Ersatzbenennung der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen nach § 20 KSchG mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung mit .

Nach Mitteilung der StädteRegion Aachen macht die Bezirksregierung Köln macht von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so dass für den Bezirk der Agentur für Arbeit in Aachen (Kreis Heinsberg, Stadt Aachen und ehem. Kreis Aachen) zwei Mitglieder und drei Stellvertreter vorzuschlagen sind. Wie bereits in 2004 erfolgt die Sitzverteilung wiederum auf Grundlage der aktuellen Arbeitslosenquote, so dass der StädteRegion die Benennung von einem ordentlichen Mitglied sowie einem stv. Mitglied zukommt.

Die Stadt Aachen (1 ordentliches Mitglied und 1 stv. Mitglied) und der Kreis Heinsberg (1 stv. Mitglied) haben bereits von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht.

Damit die StädteRegion der Bezirksregierung einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, ist eine Beschlussfassung in den jeweiligen Vertretungskörperschaften der angehörigen Städte und Gemeinden über den in der Bürgermeisterkonferenz getroffenen Benennungsvorschlag erforderlich .

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'F' followed by a horizontal line and a short vertical stroke.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Dringliche Entscheidung

Gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird in Anerkennung der Dringlichkeit wie folgt beschlossen:

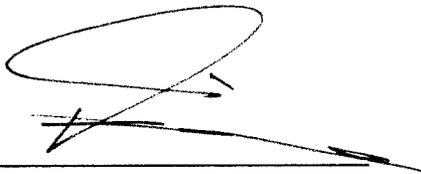
Entsprechend dem Vorschlag aus der Bürgermeisterkonferenz werden

- Herr Bürgermeister Arno Nelles, Stadt Würselen und**
- Herr Bürgermeister Karl-Heinz Hermanns, Gemeinde Simmerath**

als Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen nach § 20 KSchG für die StädteRegion benannt.

Diese dringliche Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Stolberg, den 01. Juni 2010



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister



Ratsmitglied

Datum
10.06.2010

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

NEU!

Hauptausschusses/Rates
15.06.2010/13.07.2010

A) 15.

Drohende Überschuldung
hier: Anwendung des § 82 GO NRW im
Rahmen der lfd. Geschäftsprozesse der
Verwaltung

HA
Rat

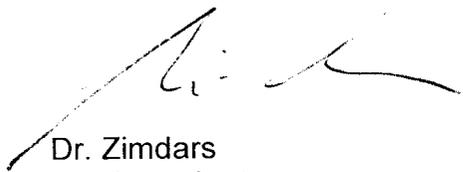
a) Beschlussvorschlag :

Der Hauptausschuss/Rat nimmt die Zusammenstellung der zugestimmten /
abgelehnten / zunächst abgelehnten Anträge aufgrund der Vorschrift des § 82 GO
NRW zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Auf die Vorlage "Drohende Überschuldung hier: Anwendung des § 82 GO NRW im
Rahmen der lfd. Geschäftsprozesse der Verwaltung" vom 10.03.2010 für die
Hauptausschuss- und Ratssitzung am 23.03.2010, TOP A)16 / A)17 sowie die
Vorlage des Bürgermeisters zur selben Thematik wird verwiesen.

I. V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
u. Stadtkämmerer

Zusammenstellung der zugestimmten/abgelehnten/zunächst abgelehnten Anträge auf Mittelbereitstellung aufgrund der Vorschrift des § 82 GO NRW ab 05.05.2010

Bezeichnung der Maßnahme	Beantragte Mittelbereitstellung in EUR	tatsächl. Mittelbereitstellung	Erläuterung Ablehnungsgrund	Fachamt
<u>konsumtiver Haushalt</u>				
Betriebskostenzuschuss Spielmobil	1.900	1.900		51
Beschäftigungsmaterial Jugendtreff Büsbach	300	60	Mittelbereitstellung für Monat Mai	51
Honorare Jugendtreff Büsbach	1.100	220	Mittelbereitstellung für Monat Mai	51
Ausstellung "Damazenerstahl"	4.000	4.000	gedeckt durch gleichhohen Zuschuss v. Internationalen Fachverband gestaltender Schmiede	80
Jugenderholung	11.500	11.500		51
Lizenzgebühr f. Stolberg-Touristik	500	500		80
Instandsetzung Konzertflügel Burg	150	150		80
Instandsetzung Parkscheinautomaten	1.758	1.758		30/32
Kinderkino	161	161	gedeckt durch gleichhohe Benutzungsgebühren	51
Veranstaltungen im Jugendtreff JAM	500	500		51
Zuschuss KoT St. Josef	8.624	8.624		51

Zuschuss ev. Kirchengemeinde	5.624	5.624		51
Entschädigung KME für die Verwaltung der Parkpalette Kupfermeisterstr.	19.200	19.200		23
Honorare Jugendtreff JAM	800	800		51
Wachschutz Burg	22.000	22.000		80
Wartung Jugendbus	350	350		51
Geschäftskosten- zuschuss Stadtssportverband	2.000	2.000		40